

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	31.08.2021	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	07.09.2021	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aktueller Umsetzungsstand der Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

KInvFG, 1. Kapitel:

Drucksachen-Nr. 2303/2014-2020; Drucksachen-Nr. 3118/2014-2020;

Drucksachen-Nr. 4069/2014-2020 (FiPa), Drucksachen-Nr. 5225/2014-2020; Drucksachen-Nr. 7620/2014-2020; Drucksachen-Nr. 9078/2014-2020, Drucksachen-Nr. 1632/2020-2025

KInvFG, 2. Kapitel:

Drucksachen-Nr. 6967/2014-2020; Drucksachen-Nr. 9018/2014-2020,

Drucksachen-Nr. 1639/2020-2025

Sachverhalt:

1. Fördermaßnahmen nach dem 1. Kapitel KInvFG

Im Juni 2015 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG -) verabschiedet, das den Bundesländern ein Sondervermögen von 3,5 Mrd. Euro zur Förderung kommunaler Investitionen in den Förderbereichen Bildung und Infrastruktur zur Verfügung stellt. Das Land NRW hat davon rd. 1,12 Mrd. Euro erhalten, der Anteil der Stadt Bielefeld beträgt rd. 27,5 Mio. Euro.

Sämtliche Fördermittel wurden bereits durch die Beschlüsse des Rates der Stadt vom 12.11.2015, 08.11.2017, 06.12.2018 und 26.09.2019 mit Investitionsmaßnahmen hinterlegt, so dass die Mittel aus dem KInvFG grundsätzlich ausgeschöpft waren. Auch wurden, für den Fall, dass Maßnahmen nicht weiter umsetzbar sind oder sich Kosteneinsparungen ergeben, sog. Reservemaßnahmen mit einem Volumen von rd. 1 Mio. Euro beschlossen. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2021 baulich umgesetzt und im Jahr 2022 abgerechnet werden.

Gem. der o.g. Ratsbeschlüsse sollen u. a. die Maßnahmen „Aßbachgrünzug“ und „Grünes Band“ umgesetzt werden. Hierzu sind Fördergelder in Höhe von insgesamt 207.000 Euro eingeplant. Das Land NRW prüfte dazu beide Maßnahmen auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen des KInvFG. Der ursprünglich angenommene städtebauliche Bezug wird von Seiten des Landes NRW inzwischen kritisch gesehen und von einer Umsetzung im Rahmen dieses Förderprogrammes wird abgeraten. Zwischenzeitlich wurde daher die Umsetzung dieser Maßnahmen eng mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt. Um eventuellen Rückforderungsansprüchen des Zuschussgebers vorzubeugen, ist von einer Inanspruchnahme

der Mittel aus dem KInvFG abzusehen und eine alternative Finanzierung sicherzustellen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme „energetische Sanierung der Beleuchtung in Fußgängertunneln“ mit einem Volumen von 122.000 Euro kann aufgrund fehlender Fördervoraussetzungen nicht weiterverfolgt werden. Der für eine Förderung erforderliche Wirtschaftlichkeitsnachweis konnte nicht ausreichend belegt werden.

Weiterhin sind in den o.g. Ratsbeschlüssen die Abrechnung der Straßensanierungen Twellbachtal (418.000 Euro), Beckendorfstraße (128.000 Euro), Jöllenbecker Straße (198.000 Euro) und Oldentruper Straße (162.000 Euro) aus dem Jahre 2016 für ggf. kurzfristig freierwerdende Fördermittel am Ende des Förderzeitraumes vorgesehen. Hierzu teilte das Land NRW am 04.03.2021 mit, dass keine Maßnahmen förderfähig sind, die bereits beendet sind. Somit entfällt die Möglichkeit, die als kurzfristige Reservemaßnahmen angedachten Straßensanierungsprojekte über das KInvFG abzurechnen.

Aufgrund der Verschiebungen erhalten die energetischen Dachsanierungen an der Realschule Senne sowie an der Sporthalle Senne die Möglichkeit, mit jeweils 207.000 Euro aus Fördermitteln finanziert zu werden.

Dem Gesetzeszweck, den kommunalen Haushalt zu entlasten, wird mit dieser Vorgehensweise genüge getan.

2. Fördermaßnahmen nach dem 2. Kapitel KInvFG

Am 01.06.2017 hat der Bundestag die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen beschlossen. Bestandteil des entsprechenden Gesetzespaketes ist u.a. die Förderung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen durch eine Erweiterung des KInvFG NRW. Damit werden bundesweit 3,5 Mrd. Euro Investitionsmittel durch den Bund bereitgestellt; auf Nordrhein-Westfalen entfallen ca. 1,1 Mrd. Euro. Die Stadt Bielefeld erhält aus diesem zweiten Kapitel Fördermittel in Höhe von 26,85 Mio. Euro, welche bis Ende des Jahres 2023 umgesetzt werden müssen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in den o.g. Drucksachen-Nr. beschlossen, dass die in der Anlage unter Ziffer 1.1 bis 1.5 aufgeführten Projekte aus Fördermitteln des zweiten Kapitel KInvFG durchgeführt und der Bezirksregierung Detmold als Fördermaßnahmen gemeldet werden sollen. Weiterhin hat der Rat beschlossen, dass auch die in der Anlage unter Ziffer 2.1 bis 2.6 aufgeführten Maßnahmen zeitnah durchgeführt und prioritär nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz umgesetzt werden sollen.

Die aufgeführten Maßnahmen 1.1 bis 2.1 wurden beim Land NRW angemeldet. Es wurden zwischenzeitlich Fördergelder in Höhe von 12.239.308,30 € abgerufen. Die Planungen der bereits beschlossenen Maßnahmen wurden fortgeschrieben und die Kostenprognosen konkretisiert.

Die Kostenfortschreibung zeigt, dass die Maßnahmen 1.1 bis 2.1 weiterhin über das KInvFG, 2. Kapitel, umgesetzt werden können. Die Maßnahmen werden hierbei zu 90 % aus Fördergeldern finanziert (Grundschule Hillegossen zu rd. 69 %); der verbleibende Eigenanteil wird über die Bildungspauschale abgedeckt. Nach heutigem Stand wird das vorhandene Fördervolumen mit diesen Maßnahmen voll ausgeschöpft.

Insbesondere die Kosten der Maßnahme GS Hellingskamp (2.1) haben sich seit dem Ratsbeschluss aus dem Jahr 2019 weiter konkretisiert. Mit dem nunmehr vorliegenden Planungsfortschritt und Baubeginn der Maßnahme lassen sich hier die Preiserhöhungen im Bausegment in den vergangenen zwei Jahren wiederfinden.

Insgesamt werden fünf Maßnahmen (2.2 – 2.6) der Prioritätenliste daher voraussichtlich nicht über Mittel des KInvFG umgesetzt.

Am „Gymnasium Heepen“ (2.2) wurden bereits in Teilen bauliche Maßnahmen umgesetzt, die jedoch nicht den Fördervoraussetzungen des KInvFG entsprachen, aber eine weitere Nutzung des Gebäudes gewährleisten. Bedingt durch die Schulentwicklungsplanung wird die Maßnahme nunmehr als eigenständiges Projekt für die Nutzung im Rahmen der Sek I geführt. Hierfür sind Mittel mit einem Volumen von rd. 9 Mio. Euro eingeplant (u. a. Bildungspauschale). Die Maßnahme befindet sich derzeit in den Planungsvorläufen; ein Baustart ist für ca. Ende 2023 geplant.

Die Maßnahmen 2.3 bis 2.5 (Realschule Jöllenbeck, Sekundarschule Königsbrügge, Sekundarschule Gellershagen) werden ebenfalls komplett neu geplant. Die Finanzierung für die Umsetzung dieser Maßnahmen wird mit entsprechendem Planungsfortschritt final abgestimmt.

Die Maßnahme 2.6 (Hans-Christian-Andersen-Schule) wird nunmehr in Teilen aus Mitteln des INSEK-Programmes gefördert sowie restlich aus Eigenmitteln des ISB finanziert.

3. Fazit zur bisherigen sowie weiteren Ausführung beider Kapitel

Es sei angemerkt, dass die Ausführung aller Maßnahmen aktuell unter den Besonderheiten der Corona-Pandemie stehen. Diese hat Einflüsse auch auf die Baubranche. Es kommt beispielsweise zu Lieferschwierigkeiten von Materialien, die zu zeitlichen Verzögerungen sowie Kostensteigerungen führen. Auch die praktische Umsetzung wird durch das Abstandsgebot verzögert, da z. B. nicht mehrere Gewerke/ Firmen gleichzeitig in den Räumlichkeiten tätig sein dürfen und Absprachen zwischen allen Beteiligten zu zeitlichen Verzögerungen führen. Zudem führt die aktuelle große Nachfrage im Baubereich zu Schwierigkeiten bei der Vergabe sowie preislich zu stark erhöhten Ausschreibungsergebnissen (zum Teil bis zu 40 %). Diese Faktoren lassen sich allesamt nur bedingt beeinflussen.

Wie dargestellt, muss im Zuge der Realisierung der beschlossenen Maßnahmen in beiden Förderkapiteln auf rechtliche Änderungen, den Wegfall von Fördervoraussetzungen, hohe Kostensteigerungen sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie reagiert werden. Durch die Flexibilität aller Beteiligten konnte die Umsetzung und die Inanspruchnahme der Fördergelder bei der bisherigen Abwicklung sichergestellt werden. Die Überzeichnung des Fördervolumens in Verbindung mit der Erstellung von Reserve-/ Prioritätenlisten in den vorangegangenen politischen Beschlüssen hat sich hierbei bewährt.

Nach heutigem Stand ist trotz zahlreicher Veränderungen zu erwarten, dass alle aufgeführten Maßnahmen bis Ende 2021 bzw. Ende 2023 umgesetzt werden können. Es ist auch weiterhin davon auszugehen, dass sämtliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Summen auf Schätzungen beruhen; Förderanteile können sich im Laufe des Förderzeitraums verschieben. Sollte sich daraus Umsteuerungsbedarf ergeben, werden die zuständigen Gremien frühzeitig informiert.

Eine Übersicht über den Umsetzungsstand der einzelnen städtischen Maßnahmen befindet sich in der Anlage.

Stadtkämmerer, Kaschel	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
------------------------	--